

## Allgemeine Informationen (Stand 12.10.2020)

**Seit dem 6. Juli 2020 gilt im gesamten ÖV die Maskenpflicht. Zudem müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten in Quarantäne begeben.**

### Verstärkung der Schutzmassnahmen

Angesichts des zunehmenden Reiseverkehrs und der seit Mitte Juni ansteigenden Zahl der Neuansteckungen hat der Bundesrat entschieden, ab 6. Juli 2020 die Maskenpflicht für den öffentlichen Verkehr einzuführen.

Zudem müssen sich Einreisende aus gewissen Gebieten in Quarantäne begeben.

### Einschränkungen

- Empfohlener Mindestabstand von 1.5 m zwischen zwei Personen
- Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Flugzeugen
- Schutzkonzepte für Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Personen braucht es Unterteilungen in Sektoren von max. 300 Personen
- Kundgebungen / Demonstrationen mit Maskenpflicht
- Einreisebeschränkungen
- Quarantäne bei Einreise aus einem Risikogebiet

### Lockerungen

Seit 27. April 2020 können Spitäler wieder alle Eingriffe vornehmen und medizinische Praxen, Coiffeur-, Massage- und Kosmetikstudios, Baumärkte, Gartencenter, Blumenläden und Gärtnereien ihren Betrieb aufnehmen. Seit 11. Mai 2020 sind auch wieder Kindergärten, Primar- und Sekundarschulen, Läden, Restaurants, Märkte, Reisebüros, Museen und Bibliotheken geöffnet.

Am 6. Juni 2020 konnten weitere Betriebe und Einrichtungen öffnen. Voraussetzung für Betriebe und Veranstaltungen sind Schutzkonzepte. Kommt es dabei zu engen Kontakten, müssen Kontaktdaten erhoben werden. So kann im Falle einer neu infizierten Person die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden. Auch müssen die Beteiligten die Hygiene- und Verhaltensregeln befolgen können.

Seit dem 22. Juni 2020 sind Treffen im öffentlichen Raum wieder erlaubt, ebenso Veranstaltungen bis zu 1'000 Personen. Konsumationen in Restaurants, Bars und Clubs müssen nicht mehr sitzend erfolgen. Zudem sind die Sperrstunden aufgehoben. Weiter sind die Bestimmungen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen aufgehoben, ebenso die Homeoffice-Empfehlung.

**Alle Hygiene- und Verhaltensregeln sind weiterhin zu befolgen.**

Die Betreiber\*innen und Organisator\*innen sind verantwortlich für die Erfüllung der Vorgaben und deren Einhaltung. Dies gilt für alle, also auch für Betriebe und selbständig Erwerbende, welche vom Verbot ausgenommen waren. Die Einhaltung der Schutzkonzepte wird von den Kantonen überwacht.

## Hotlines

Hotline BAG für medizinische Auskünfte: Tel. 058 463 00 00  
Hotline Kanton Bern für allgemeine Auskünfte: Tel. 0800 634 634  
Kommunale Auskünfte Gemeinde Forst-Längenbühl: Tel. 033 356 02 15\*

\* während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

## Beratungs- und Hilfsangebote

Die Corona-Krise stellt viele Menschen vor besondere Herausforderungen. Falls der Druck in der Familie oder Beziehung zu gross wird, helfen diverse Beratungs- und Hilfsangebote weiter.

## Landesweite Massnahmen

### Testen, Tracing, Isolation und Quarantäne

Die neuen Regeln dienen dazu, die Infektionskette von Mensch zu Mensch zu entdecken und zu stoppen. Gemäss aktuellem Wissen können wir so die Ausbreitung des neuen Coronavirus am wirksamsten kontrollieren und weiter eindämmen.

Doch weiterhin gilt: Befolgen Sie die Hygiene- und Verhaltensregeln. Damit können Sie sich und andere am besten vor einer Ansteckung schützen.

### Hygiene- und Verhaltensregeln

- Maskenpflicht im ÖV für Personen ab 12 Jahren
- Halten Sie Abstand (mind. 1.5 Meter), wenn dies nicht möglich ist, tragen Sie eine Maske
- Waschen Sie sich regelmässig gründlich die Hände mit Wasser und Seife oder nutzen Sie ein Hand-Desinfektionsmittel (Achtung: Gemäss BAG sind Gummihandschuhe keine Alternative)
- Händeschütteln vermeiden
- Beim Husten und Niesen Mund und Nase mit einem Taschentuch bedecken oder in die Armbeuge husten bzw. niesen
- Bei typischen Corona-Krankheitssymptomen Fieber, Halsschmerzen, Husten, Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen oder plötzlichem Geruchs- und/oder Geschmackverlusts zu Hause bleiben
- Sich nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation begeben
- Vermeiden Sie unnötige Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr, insbesondere zu Stosszeiten

Wenn Sie älter als 65 sind oder wenn Sie eine Vorerkrankung haben, vermeiden Sie weiterhin Orte mit hohem Personenaufkommen (z. B. Bahnhof, öffentlicher Verkehr) und Stosszeiten (z. B. Einkaufen am Samstag, Pendelverkehr).

Nur wenn wir alle die Hygiene- und Verhaltensregeln weiterhin einhalten, können wir das Risiko einer Wiederverbreitung des neuen Coronavirus reduzieren.

**Kontakte vermeiden, Leben retten.**

## **Massnahmen Kanton Bern**

### **Maskentragpflicht**

Ab Montag, 12. Oktober 2020, gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Darunter fallen Geschäfte und Einkaufszentren, Poststellen, Museen, Theater, Bibliotheken, Verwaltungsgebäude, Gotteshäuser und religiöse Gemeinschaftsräume, Kinos und Bahnhöfe inkl. Perrons und Unterführungen. In Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokalen sowie Restaurationsbetrieben dürfen die Gäste die Maske nur dann ablegen, wenn sie an einem Tisch sitzen.

Kinder sind bis zu ihrem 12. Geburtstag von der Maskentragpflicht befreit. Das gilt auch für Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Keine Maskentragpflicht gilt in Kindertagesstätten. Dort soll das Tragen von Masken gemäss den erstellten Schutzkonzepten erfolgen, also in besonderen Situationen oder aufgrund der einzelnen örtlichen Begebenheiten.

Auch die Innenräume von öffentlichen und privaten Schulen, die der Aufsicht der Bildungs- und Kulturdirektion unterstehen, und die Innenräume der Hochschulen sind ausgenommen. Personen, die sich in diesen Schulen und Hochschulen aufhalten, müssen nicht generell eine Maske tragen. Es wird jedoch verlangt, dass sich diese Institutionen der epidemiologischen Lage sehr rasch anpassen.

In den Trainingsbereichen von Sport- und Fittnesseinrichtungen gilt die Maskentragpflicht nicht. In jenen Bereichen, in denen keine sportlichen Tätigkeiten ausgeübt werden, wie etwa in Empfangs-, Garderoben- und Verpflegungsbereichen, besteht hingegen eine Maskentragpflicht.

Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind auch die Schalterhallen und Selbstbedienungszonen der Banken.

### **Sitzpflicht in Bars, Clubs und Restaurants**

Zudem gilt in Bars, Clubs und Restaurants eine Sitzpflicht und die Besucherzahl wird für Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokale auf 300 gleichzeitig anwesende Gäste beschränkt.